

Antrag auf Überlassung von Räumen und Einrichtungen in der Gemeindehalle im OT Eberdingen

Veranstalter: Name, Anschrift, E-Mail-Adresse	
Verantwortlicher Leiter: Name, Anschrift und Telefon-Nr.	
<u>Rechnungsadresse:</u> Name und Anschrift	
Tag der Veranstaltung:	
Bezeichnung der Veranstaltung:	
Voraussichtliche Personenzahl:	

Gewerbliche Veranstaltung:	☐ ja	☐ nein
Eintritt:	☐ ja	☐ nein

Beginn der Veranstaltung:		Uhr
Ende der Veranstaltung:		Uhr
Einlass:		Uhr
Probe:	am:	von bis
Probe:	am:	von bis
Aufbau: *** siehe Seite 4	am:	von bis

Aufbau:	am:	von	bis
---------	-----	-----	-----

Bühne:	☐ ja	☐ nein
Beamer	☐ ja	☐ nein
Küche:	☐ ja	☐ nein
Verstärkeranlage:	☐ ja	☐ nein
Lichtanlage:	☐ ja	☐ nein

Technische Abwicklung:

(Spätestens 5 Tage vorher mit dem Hausmeister besprechen!)

Bestuhlung mit Stuhlreihen Selbstaufbau	☐ ja	☐ nein
Bestuhlung mit Tischen Selbstaufbau	☐ ja	☐ nein

Feuersicherheit:

Die Verwendung von offenem Feuer (z.B. Kerzen, Wunderkerzen), pyrotechnische Effekten, Nebelmaschine, Feuerschluckern sowie Platzpatronen (z.B. Theaterknaller) ist in der Halle aus Sicherheitsgründen strengstens verboten.

Sonstige Anträge:	Bei öffentlichen Veranstaltungen bitte Formular für → Anzeige Schankwirtschaft/Speisewirtschaft ausfüllen und ans Einwohnermeldeamt@eberdingen.de senden. (Antrag erhältlich unter: www.eberdingen.de → Rathaus → Formulare → Einwohnermeldeamt)
Plakatierungsgenehmigung:	☐ ja ☐ nein vonbis

1. Haftung

- (1)** Der Veranstalter haftet in vollem Umfang für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung entstanden sind.
- (2)** Für Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung entstehen, haftet die Gemeinde nicht.
- (3)** Der Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar beansprucht, so ist der Veranstalter verpflichtet, die Gemeinde von dem gegen sie geltend gemachten Anspruch, einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Er hat der Gemeinde beim Führen des Rechtsstreits durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten und haftet für den Schaden der der Gemeinde durch mangelhafte Erfüllung dieser Verbindlichkeit entsteht.
- (4)** Wird eine angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird bis zum Gegenbeweis angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.
- (5)** Für die von den Veranstaltern eingebrachten Gegenstände, wie Musikinstrumente, Theatergarderobe oder Bühneneinrichtungen, sowie für abhanden gekommene oder liegengelassene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung und Haftung.

2. Verpflichtung des Veranstalters

Auf die Pflicht, die Halle schonend zu behandeln und einen ausreichenden Ordnungsdienst und erforderlichenfalls eine Feuerwache aufzustellen sowie auf die Haftungspflicht wurde der Veranstalter hingewiesen.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung übernimmt die Gemeinde Eberdingen die Bestellung und Abrechnung der jeweils erforderlichen Feuersicherheitswache. Dies entbindet den Veranstalter jedoch nicht von der Verpflichtung dazu.

Der Veranstalter verpflichtet sich, die am Tag der Benutzung geltenden Gebühren zu zahlen. Die Benutzungsordnung und die Gebührensatzung werden ausdrücklich anerkannt. Vom Inhalt hat sich der Veranstalter unterrichtet.

Der Überlassungsvertrag wird rechtswirksam, wenn die Gemeinde diesen Antrag genehmigt. Die Gebühren werden mit einem besonderen Bescheid festgesetzt.

Die Betischung bzw. Bestuhlung, sowie die Dekoration hat der Veranstalter auf seine Kosten, nach Weisung durch den Hausmeister einzurichten.

Die maximale Personenzahl von:

140 nur Halle / 164 Halle mit Seitenlager – mit Tischen

200 nur Halle / 250 Halle mit Seitenlager – ohne Tische

Die Benutzungs- und Entgeltordnung sowie der Bestuhlungs- und Rettungswegeplan für die Sport- und Mehrzweckhallen der Gemeinde Eberdingen sind Bestandteil dieses Überlassungsvertrages.

Zuwiderhandlungen

- (1) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass die Benutzungsordnung von ihm oder von Besuchern nicht eingehalten wurde.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die sofortige Räumung und Rückgabe des Vertragsgegenstandes zu fordern, wenn gegen die Bestimmungen des Vertrags verstoßen wurde oder wenn ein solcher Verstoß zu befürchten ist. Veranstalter und Benutzer, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, können von der Benutzung des Veranstaltungsraumes zeitweilig oder dauernd ausgeschlossen werden.

Hiermit bestätige ich den Erhalt der Benutzungs- und Entgeltordnung sowie des Bestuhlungs- und Rettungswegeplanes für die Mehrzweckhalle der Gemeinde Eberdingen.

Wir weisen deshalb nochmals ausdrücklich darauf hin, dass Sie als Veranstalter durch geeignete Maßnahmen, wie das rechtzeitige Schließen der Fenster/Türen und das Drosseln der Lautstärke ab 22.00 Uhr dafür Sorge tragen müssen, dass die Lärmbelästigung minimal ist; Auch müssen die Gäste daraufhin gewiesen werden, dass sie sich beim Aufenthalt vor der Halle (oder beim Verlassen dieser) entsprechend ruhig zu verhalten haben.

Bitte spätestens 5 Tage vor der Veranstaltung Kontakt mit dem Hausmeister wegen Klärung der Vorgehensweise aufnehmen!

Nach der Veranstaltung prüfen ob alle Lichter aus sind und alle Türen verschlossen.

Eberdingen, den.....

.....
Unterschrift

Der Antrag wird genehmigt.

Gemeinde Eberdingen

Eberdingen, den.....

.....
Unterschrift

Verteiler:

- ◆ Veranstalter
- ◆ Hauptamt
- ◆ Hausmeister:
Herr Heiko Daubner
Tel.: 0170 843 7499
- ◆ Susann Günther
- ◆ Feuerwehrkommandant

*****Aufbau**

Beim Aufbau der Stühle und Tische am Freitag, bitten wir Sie rechtzeitig Kontakt mit Frau Bettina Albiez vom Liederkranz Eberdingen (Tel. 0171/8301263) aufzunehmen und mit ihr abzusprechen.

Entgeldordnung für die Sport und Mehrzweckhalle Eberdingen

Grundgebühr für eine Veranstaltung incl. Heizung (pro Tag)	Halle und kleiner Saal 66,00 €
Küchenbenutzung (pro Tag)	20,00 €
Getränkeausschank (pro Tag)	10,00€
Bühne (pro Tag)	15,00 €
Verstärkeranlage (pro Tag)	10,00 €
Strom/Wasserzins Aufwand Hausmeister	nach Verbrauch 17,00 € / Std.

Zuschläge:

Bei gewerblichen Veranstaltungen 200 % der Grundgebühr

Ermäßigungen:

Bei Veranstaltungen örtlicher Vereine, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, ermäßigt sich die Grundgebühr ab dem 2. Tag auf 75 %.